

Az.: 3 E 6/18  
6 O 8/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Erinnerungsführerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Oberlandesgericht Dresden  
Abteilung II.2.2  
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

- Antragsgegner -  
- Erinnerungsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Beschwerde gegen die Ablehnung der Festsetzung der Prozesskostenhilfe-Vergütung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am  
Oberverwaltungsgericht Groschupp als Einzelrichter

am 8. November 2018

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Dezember 2017 - 6 O 8/17 - sowie der Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 21. Juni 2016 - 6 K 66/15 - geändert. Die Vergütung der Antragstellerin aus der Staatskasse wird auf 246,26 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

**Gründe****I.**

- 1 Gegenstand des Verfahrens ist der Vergütungsanspruch des im Prozesskostenhilfverfahren beigeordneten Rechtsanwalts (Antragstellerin) nach §§ 45 ff. RVG.
- 2 Das Verwaltungsgericht bewilligte dem Kläger mit Beschluss vom 26. November 2015 - 6 K 66/15 - Prozesskostenhilfe und ordnete ihm die Antragstellerin zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts bei. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 wurde dieses Verfahren nach beidseitiger Erledigungserklärung eingestellt und die Beteiligten verpflichtet, die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wurde für notwendig erklärt. Der Streitwert wurde auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 3 Die Antragstellerin beantragte beim Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 5. Januar 2016 im Namen des Klägers Kostenfestsetzung. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 7. März 2016 setzte die Kostenbeamtin die vom Beklagten an den Kläger festzusetzenden Kosten gemäß §§ 164, 173 VwGO i. V. m. § 106 ZPO auf 375,36 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Januar 2016 fest. Der Betrag wurde von dem beklagten Landkreis vollständig erstattet und an die Antragstellerin gezahlt.
- 4 Am 12. April 2016 beantragte die Antragstellerin zudem die Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse nach §§ 45 ff. RVG in Höhe von 279,72 €. Diesen Antrag lehnte die Kostenbeamtin mit Beschluss vom 21. Juni 2016 mit der Begründung ab, die Antragstellerin habe durch ihren

Antrag auf Kostenfestsetzung ihr Recht aus § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 126 ZPO aus der Hand gegeben sowie einen Rückgriff der Staatskasse auf den Beklagten verhindert. Es liege ein Handeln zum Nachteil der Staatskasse vor, weswegen diese berechtigt sei, dem beigeordneten Bevollmächtigten seine Vergütung ganz oder teilweise zu verweigern.

5 Die hiergegen eingelegte Erinnerung nach § 56 RVG hat das Verwaltungsgericht mit angefochtenen Beschluss unter Verweis auf die Gründe des Beschlusses der Kostenbeamtin vom 21. Juni 2016 zurückgewiesen.

## II.

6 Der Senat entscheidet über die Beschwerde gemäß § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 56 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG durch den Einzelrichter, da die angefochtene Entscheidung ebenfalls von einem Einzelrichter erlassen wurde.

7 Die Beschwerde ist nach § 56 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, Abs. 7 RVG zulässig.

8 Die Beschwerde ist auch begründet. Die Antragstellerin hat als beigeordnete Rechtsanwältin nach §§ 45 ff. RVG gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Vergütung in Höhe von 246,26 €.

9 Nach § 45 Abs. 1 RVG erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder nach § 57 oder § 58 ZPO zum Prozesspfleger bestellte Rechtsanwalt, soweit in Abschnitt acht des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse. Dieser Vergütungsanspruch ist unabhängig vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit sowie von der jeweiligen Kostengrundentscheidung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 6. Juni 2017 - 10 C 14.1645 -, juris Rn. 28 ff.).

10 Daneben besteht für den Rechtsanwalt ein selbstständiges Beitreibungsrecht nach § 166 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. § 126 Abs. 1 ZPO im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO. Nach § 126 Abs. 1 ZPO sind die für die Partei bestellten

Rechtsanwälte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben. Die Kostenfestsetzung zugunsten des Anwalts erfolgt im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 164 VwGO i. V. m. §§ 103 ff ZPO (vgl. Geimer, in: Zöller, ZPO32. Aufl. 2018, § 121 Rn. 1). Des Weiteren kann er - wie hier - die Kostenfestsetzung im Namen des Mandanten nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 103 ff. ZPO betreiben.

11 § 45 Abs. 1 RVG begründet einen eigenständigen, öffentlich-rechtlichen Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Auflage 2015, § 45 Rn. 2), den dieser in einem Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG geltend machen kann. Es steht dem Rechtsanwalt frei, ob er wegen seiner Vergütung zuerst die Staatskasse oder den erstattungspflichtigen Prozessgegner in Anspruch nimmt oder beide zu einem Teil, solange nicht der Gesamtbetrag seine gesetzliche Vergütung nach § 13 RVG übersteigt (Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 21. Aufl. 2013, § 45 RVG Rn. 51).

12 Der Vergütungsanspruch der Antragstellerin gegen die Staatskasse in Höhe von 246,26 € berechnet sich wie folgt:

13 Der Berechnung ist ein ungekürzter Vergütungsanspruch von 304,19 € zugrunde zu legen, der sich wie folgt berechnet: Zunächst ist eine 1,3-fache Verfahrensgebühr aus 5.000,00 € gemäß §§ 45, 49 RVG, Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 334,10 € zu berücksichtigen. Hiervon ist ein Betrag von 98,48 € abzuziehen. Denn wegen desselben Gegenstands ist für die Antragstellerin gemäß § 13 RVG eine Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 393,90 € für eine Tätigkeit im Vorverfahren entstanden. Diese Gebühr ist nach Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 1 VV RVG zur Hälfte anzurechnen. Der hälftige Betrag von 196,95 € ist in Anwendung § 55 Abs. 5 RVG nochmals zu halbieren (98,48 €), da Antragstellerin im Wege der zugunsten ihres Mandanten betriebenen Kostenfestsetzung vom Prozessgegner lediglich 98,48 € erhalten hat. Zu dem sich hieraus errechnenden Betrag von 235,62 € kommen die Dokumentenpauschale nach RVG VV 7002 in Höhe von 20,00 € sowie 19 % Mehrwertsteuern aus dem errechneten Gesamtbetrag in Höhe von 48,57 € hinzu. Dies ergibt einen Betrag von 304,19 €.

- 14 Auf den Betrag von 304,19 € muss sich die Antragstellerin nach § 58 Abs. 2 RVG jedoch Zahlungen des Beklagten auf die gerichtlichen Verfahrenskosten in Höhe von 57,93 € anrechnen lassen, die dieser aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses auf die außergerichtlichen Kosten des Gerichtsverfahrens bezahlt hat.
- 15 Zwar hat der Beklagte auf die außergerichtlichen Kosten des gerichtlichen Verfahrens insgesamt 129,09 € bezahlt. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: Von der 1,3-fachen Verfahrensgebühr aus 5.000,00 € gemäß §§ 13,14 RVG, Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 393,90 € ist nach Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 1 VV RVG der hälftige Betrag abzuziehen. Zu dem verbleibenden Betrag von 196,95 € ist die Dokumentenpauschale nach RVG VV 7002 in Höhe von 20,00 € sowie 19 % Mehrwertsteuern aus dem errechneten Gesamtbetrag in Höhe von 41,22 € zu addieren. Dies ergibt einen Betrag von 258,17 €. Hiervon hat der Beklagte die Hälfte, nämlich 129,09 € an die Antragstellerin bezahlt.
- 16 Der Betrag von 129,09 € ist jedoch nicht in voller Höhe auf den Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse anzurechnen. In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, nach § 58 Abs. 2 RVG zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 RVG besteht. Folglich kann der Rechtsanwalt nach § 58 Abs. 2 RVG bestimmen, dass dieser Betrag zunächst auf die Regelvergütung angerechnet wird.
- 17 Die Höhe der Regelvergütung beträgt 375,35 € und berechnet sich wie folgt: Von der 1,3-fachen Verfahrensgebühr aus 5.000,00 € gemäß §§ 13, 14 RVG, Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 393,90 € ist in Anwendung von Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 1 VV RVG die Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG zu berücksichtigen und in Höhe des vom Prozessgegner erhaltenen Betrags (98,48 €) abzuziehen. Zu dem verbleibenden Betrag von ist die Dokumentenpauschale nach RVG VV 7002 in Höhe von 20,00 € sowie 19 % Mehrwertsteuern aus dem errechneten Gesamtbetrag in Höhe von 59,93 € zu addieren.

- 18 Die Differenz zwischen der Regelvergütung (375,35 €) dem Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (304,19 €) beträgt 71,16 €. Auf diese Differenz ist zunächst die erhaltene Zahlung von 129,09 € anzurechnen, so dass ein Betrag in Höhe von 57,93 zur Verrechnung auf den Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse verbleibt.
- 19 Es liegt auch kein Handeln zum Nachteil der Staatskasse vor, wie vom Verwaltungsgericht, der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle sowie der Vertreterin der Staatskasse in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2018 unter Berufung auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 126 Abs. 2 ZPO angenommen (vgl. hierzu: Müller/Rabe a. a. O. § 55 RVG Rn. 55). Der Staatskasse ist kein Schaden entstanden, auch wenn kein Forderungsübergang auf die Staatskasse nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 59 Abs. 1 RVG festgestellt werden konnte. Eine Aufrechnungslage ist hier nicht gegeben sondern es ist eine tatsächliche Zahlung von Seiten des Beklagten an die Antragstellerin erfolgt, die - wie oben dargestellt - teilweise auf den Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse verrechnet werden konnte.
- 20 Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG). Deshalb bedarf es weder einer Kostenentscheidung noch einer Streitwertfestsetzung.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 56 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 6 RVG sowie § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Groschupp